

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 28.10.2022

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.

Referentin: Rechtsdirektorin Dr. Kristina Neumaier

**Betreff: Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung
der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung);
Einführung eines Bußgeldtatbestands bei der Verwendung von Tausalzen;**

Der Erlass beigefügter, von der Referentin vorgelegten, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: JA 23 NEIN 17

Landshut, den 28.10.2022
STADT LANDSHUT


Alexander Putz
Oberbürgermeister

Anlage

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen
und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)**

vom ...

Auf Grund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl S. 224), erlässt die Stadt Landshut folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) vom 16.12.2016 (ABl. S. 242) wird wie folgt geändert:

In § 13 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es wird folgende neue Nr. 4 angefügt:

„4. entgegen § 10 Abs. 1 S. 1 die Sicherungsfläche mit Tausalz oder ätzenden Mitteln bestreut, ohne dass eine besondere Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) i.S.v. § 10 Abs. 1 S. 2 vorliegt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Landshut, den ...
Stadt Landshut

Alexander Putz
Oberbürgermeister